

# Prüfung der ins Ausland gezahlten Renten der AHV/AI

## Zentrale Ausgleichsstelle

### Das Wesentliche in Kürze

---

Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) ist das Vollzugsorgan des Bundes im Bereich der Sozialversicherungen der 1. Säule. Ihre Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Sozialversicherungen. Die ZAS ist für die Auszahlung von Alters- und Invalidenrenten an Personen mit Wohnsitz im Ausland zuständig: das sind knapp eine Million Rentner für über 7 Milliarden Franken pro Jahr (17 % aller von der Schweiz ausgerichteten AHV/IV-Renten).

Die ZAS ist sich der Bedeutung des Themas Versicherungsmissbrauch bewusst und hat seit 2018 eine Strategie zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs (BVM) entwickelt. Angesichts der Höhe der involvierten Beträge hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Mechanismen geprüft, die entwickelt wurden, um die Zahlung zu Unrecht ausbezahlter Renten zu verhindern und, im Falle von Irrtümern, ihre Rückerstattung sicherstellen sollen.

Allein im Jahr 2020 gelang es der ZAS, von den zu Unrecht ausbezahlten Renten im Wert von 81 Millionen rund 74 Millionen Franken zurückzuerlangen. Trotz dieser Zahlen zeigen die Prüfungsergebnisse, dass die Tools der ZAS modernisiert und digitalisiert und die vorhandenen Daten besser analysiert werden müssen. Die Verfahren für die Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Gelder müssen geklärt werden, um ein Monitoring der zu Unrecht ausbezahlten und zurückgeforderten Leistungen sowie derjenigen Leistungen, auf deren Rückforderung oder Inkasso verzichtet wurde, zu erstellen. Schliesslich muss die ZAS mit den Banken die finanziellen Bedingungen und die Bearbeitung von Reklamationen bei einer fehlerhaften Rentenüberweisung überprüfen. Dies würde potenziell zu Einsparungen von 15,6 Millionen Franken für Rentner führen.

#### **Modernisierungsbedarf bei den Tools und bessere Datenverwertung**

Die ZAS verfügt über Tools, um den Anspruch auf eine Rente zu überprüfen. Einige davon sind veraltet und sollten digitalisiert werden. Dies betrifft unter anderem die Fehlermeldung an das zentrale Rentenregister und die Übermittlung einer Million Lebensbescheinigungen (CERVIE) in Papierform. Die Prozesse der ZAS stellen jedoch sicher, dass die Leistungen an Rentner mit Wohnsitz im Ausland in der Regel gerechtfertigt sind. Die Todesfalldatenbank ist ein wirksames Instrument für die Lebenskontrollen der Versicherten. 2021 funktionierte diese Datenbank nur mit vier Ländern. CERVIE ist weiterhin vorherrschend. Die Digitalisierung ist fundamental, um die Kontrollen der Leistungsgesuche zu automatisieren.

Ende 2022 plant die ZAS für ihre AHV/IV-Bezüger ein Onlineportal eZAS aufzuschalten, um ihnen die Erledigung der üblichen Formalitäten zu erleichtern. Dieses Projekt muss das Register der Auslandschweizer E-Vera berücksichtigen, um zu verhindern, dass die Schweizer ihre Informationen doppelt eingeben müssen.

Auch die Auswertung der umfangreichen Daten, die der ZAS zur Verfügung stehen, bedarf einer Weiterentwicklung. Dadurch könnten Fälle mit Missbrauchsrisiko besser erkannt und Verhaltensmuster, die auf eine hohe Wahrscheinlichkeit von Versicherungsbetrug hindeuten, identifiziert werden.

## **Prioritäten der ZAS bei der Betrugsbekämpfung: durchgezogene Ergebnisse**

Die Fallbearbeitung sieht eine Vielzahl von Überprüfungsverfahren vor. Diese Kontrollen werden nicht immer einheitlich angewendet und die Kriterien für die Weiterleitung eines Falles an die BVM-Dienststellen sind nicht in allen Sektionen gleich. Letztendlich werden nur wenige Verdachtsfälle an die BVM-Stellen der AHV und der IV weitergeleitet, noch weniger werden als betrügerisch erkannt. Eine engere Zusammenarbeit zwischen und innerhalb der Abteilungen würde die Effizienz der BVM steigern.

Seit 2016 hat die Sektion BVM der AHV bei durchschnittlich 920 000 ausgezahlten Renten pro Jahr 464 Fälle mit Betrugsverdacht erhalten. Für die Bearbeitung der in der Regel sehr komplexen Fälle ist ein einziger BVM-Experte zuständig. Die Bearbeitung ist zeitaufwendig: 40 % der Verdachtsfälle waren Anfang 2021 immer noch anhängig. Es besteht die Gefahr der Abhängigkeit von einer einzigen Person, bei der sich das ganze Wissen konzentriert. Von den 283 bearbeiteten AHV-Fällen stellten sich 136 als Betrugsfälle heraus.

Was die IV angeht, so erhielt die Sektion BVM bei rund 29 000 Bezüglern einer Hauptrente 539 Dossiers – die meisten davon stammten von Strafanzeigen –, von denen lediglich 111 als betrügerisch *bestätigt* wurden. Dies wirft Fragen zu den Kriterien für die Aufdeckung und Identifizierung von Fällen auf. Der Anteil der aufgedeckten und bestätigten Fälle ist immer noch höher als der Anteil der IV-Bezüglern mit Wohnsitz in der Schweiz.

Der gesetzliche Rahmen erlaubt die Durchführung der notwendigen Kontrollen und Untersuchungen. Beobachtungen im Ausland sind selten und ihr Nutzen ist angesichts der zur Verfügung stehenden Online-Instrumente kaum belegt. Die Abkommen mit Drittstaaten stellen einen echten Mehrwert für die BVM dar, da sie den Informationsaustausch zwischen den Ländern ermöglichen, umso mehr, wenn das Abkommen einen Artikel über Betrug enthält. Dies trifft derzeit auf fünf Länder zu.

## **Zu Unrecht gezahlte Renten werden rasch zurückgefordert, ausser in Betrugsfällen**

Die EFK bedauert, dass ein Dashboard zur Steuerung der Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen kaum genutzt wird. Die ZAS muss in der Lage sein, die Leistungen, die zu Unrecht ausbezahlt und zurückgefordert wurden, sowie die Leistungen, auf deren Rückforderung oder Inkasso verzichtet wurde, nach Rückerstattungsgründen, einschliesslich Betrugsfällen, auszuweisen. Nach Meinung der EFK besteht in allen Abteilungen Klärungsbedarf bei den Rückforderungsprozessen von zu Unrecht ausbezahlten Renten.

Die meisten zu Unrecht bezogenen Leistungen betreffen sehr kleine Beträge, die leicht und schnell zurückgefordert werden können. Gelder aus Betrugsfällen sind in der Regel schwieriger einzufordern und die Möglichkeit, dass der Leistungsempfänger Rechtsmittel einlegt, zieht die Verfahren in die Länge.

## **Zu hohe Margen schmälern die Versichertenrenten**

Die EFK stellte grosse Unterschiede zwischen den drei Finanzintermediären – PostFinance, Banco Santander und Banca Popolare di Sondrio – fest, insbesondere bei den hohen Margen je nach Bank, beim Beschwerdemanagement und bei der Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Renten. Die ZAS muss die Bedingungen mit diesen Banken analysieren und gegebenenfalls neu aushandeln.

**Originaltext auf Französisch**